



**Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Bundesmeldegesetz**

**Name und Anschrift des Wohnungsgebers** (Bitte alles in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Name des Wohnungsgebers sowie Telefonnummer oder email-Adresse
Anschrift: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Ggf. Name der beauftragten Person

**Der Einzug in folgende Wohnung:**

<b>26188 Edewecht,</b> PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
ggf. Stockwerk und Wohnungsnummer

wird hiermit bestätigt.

**Folgende Personen sind am \_\_\_\_\_ eingezogen:**

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_
- 3. \_\_\_\_\_
- 4. \_\_\_\_\_

*Weitere Personen bitte auf der Rückseite vermerken!*

**oder ausgezogen ins Ausland am \_\_\_\_\_**

**Anschrift im Ausland**


**Bitte ankreuzen:**

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

**oder**

Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung.

Die Daten des Eigentümers lauten:

Name des Eigentümers (für die obige Wohnung)
Anschrift des Eigentümers (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

**Ich bestätige, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.**

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung nicht stattfindet. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar, wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers / beauftragte Person
---

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

## Auszug

### aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)

geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

#### § 17

##### Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ....

#### § 19

##### Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte

Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

---

### Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.